

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software Pflege- und Wartungsverträge

Die AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ito consult GmbH - nachfolgend ITO - und dem Besteller von Software Pflege- und Wartungsdiensten - nachfolgend KUNDE. Die AGB gelten ausschließlich für den gewerblichen Bereich. ITO bietet seine Leistungen nicht Verbrauchern oder Vertragspartnern an, für die der Projektauftrag nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erfolgt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene AGB widersprechen wir ausdrücklich.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ITO übernimmt für den KUNDEN die Pflege und Wartung der im Bestellschein beschriebenen Produkte.
2. ITO pflegt und wartet die jeweils aktuelle, beim KUNDEN installierte und unmodifizierte Version des Vertragsgegenstandes. Ältere Versionen werden längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Produktversion gepflegt. Hiervon ausgenommen sind Alpha- oder Beta-Releases, die vor der Produktfreigabe überlassen worden sind.

§ 2 Pflegeumfang

1. Die von ITO zu erbringenden Pflege- und Wartungsmaßnahmen umfassen:
 - a. die Unterstützung bei der Behebung von Fehlern von ITO-Produkten,
 - b. bei Bedarf des KUNDEN die Lieferung einer Kopie von Updates und spezifischer Dokumentation für das lizenzierte Produkt ohne zusätzliche Kosten, sobald diese allgemein verfügbar sind. ITO ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, für den KUNDEN individuell erstellte Updates zu liefern.
2. Schulungen und Consulting sind nicht von dieser Vereinbarung umfasst. Derartige Leistungen müssen gesondert in Auftrag gegeben und vergütet werden. Nutzungsrechte an Produkten werden vom KUNDEN unabhängig und rechtlich getrennt von den hier beschriebenen Dienstleistungen erworben.

§ 3 Vergütung

1. Die Gebühren für die Software-Pflege werden grundsätzlich 12 Monate im Voraus in Rechnung gestellt und werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Höhe der jährlichen Gebühren wird schriftlich im Bestellformular festgelegt.
2. Erhöht ITO die Pflegegebühren und widerspricht der KUNDE der Erhöhung nicht binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe, so gelten die erhöhten Pflegegebühren zwischen den Parteien für den nächsten Pflegezeitraum als vereinbart. Wird eine Einigung innerhalb von 30 Tagen nach Widerspruch gegen die Erhöhung nicht erzielt, so gilt der Widerspruch gegen die Erhöhung der Pflegegebühren gleichzeitig als außerordentliche Kündigung des Pflegevertrages. Die ursprünglichen Pflegegebühren sind sodann bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu bezahlen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung der Produkte Fehler auf, so ist der KUNDE verpflichtet, diese unverzüglich in schriftlicher Form ITO zu melden und die für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen anzugeben. Dazu gehören insbesondere die Auflistung der Reihenfolge von Programmläufen und das Reproduzieren der mit dem Produkt ausgeübten Tätigkeiten. Der KUNDE wird ITO auf Wunsch den gemeldeten Fehler aufzeichnen und diese Dokumentation ITO zur Verfügung stellen.
2. Die Pflege- und Wartungsverpflichtung von ITO entfällt, wenn
 - a. die Produkte auf nicht angemessenen erwarteten Geräten eingesetzt, zweckbestimmungswidrig genutzt werden oder Stromschwankungen und Ausfälle oder klimatische oder ähnliche äußere Einflüsse die Funktionsfähigkeit der Hardware beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen,
 - b. die Produkte auf anderer als der autorisierten Plattform installiert sind,
 - c. die Produkte durch hierzu nicht berechnete Personen oder in nicht berechtigter Weise gepflegt oder verändert wurden,
 - d. sich der KUNDE mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

§ 5 Gewährleistung

1. ITO versichert, dass die Produktpflege gängiger Industriepaxis auf dem Gebiet der Datenverarbeitung entspricht.
2. Gelingt ITO die Beseitigung von wesentlichen Produktfehlern nicht, welche die Tauglichkeit der Produkte für die Nutzung auf der autorisierten Plattform aufhebt oder wesentlich mindert, kann der KUNDE schriftlich Nachbesserung verlangen. Falls diese trotz zweimaligem Versuch scheitert, kann der KUNDE die betreffende Produktpflege außerordentlich kündigen. Vorausgezahlte Pflegegebühren werden anteilmäßig rückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

1. ITO haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die Haftung in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen, ausgenommen sind gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen haftet ITO maximal in Höhe von 25.000 EUR.
4. Die Haftung im Falle von Personenschäden, d.h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt.
5. ITO haftet für die leicht fahrlässige Verursachung eines Datenverlustes beim KUNDEN nur für den Wiederherstellungsaufwand unter Verwendung der vom KUNDEN angefertigten Sicherungskopien.
6. ITO haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse beim KUNDEN eintreten. ITO kann ferner nicht für Schadensersatzansprüche in Regress genommen werden, die von Dritten gegenüber dem KUNDEN geltend gemacht werden.
7. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, einschließlich des Nichteintritts des vom KUNDEN erwarteten Gewinns, die durch die Verwendung von ITO-Produkten entstehen oder in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine von ITO gegenüber dem Kunden abgegebene Eigenschaftszusicherung gegen den Eintritt dieser Schäden schützen sollte.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

1. Der Software-Pflegevertrag tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift des Vertrages in Kraft. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der vorliegende Pflegevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Software-Pflegevertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN ist ausschließlicher Gerichtsstand Dresden. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.